

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der resp. Staaten gehörig nachgekommen ist; noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrations-Buch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preussischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preussischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der resp. Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsäge, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preussischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezifizirten Zollsäge gelegt werden, und zwar: —

Zölle auf Bücher, nämlich: —	£	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner	2	10	0
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Entr.	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen: — schwarz oder kolorirt, einzeln	0	0	0 1/2
— gebunden oder geheftet, das Duzend,	0	0	1 1/2

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke“ ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, betrachtet und dem Zolle von fünfzig Schillingen pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von fünfzehn Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur dieje-

nigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsäge bezieht, zu welchen solche Bücher zugelassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preussischen Gebietes erschienen sich darstellen und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verlegungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen Deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Teilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Teilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Auswechsellung der Ratifikationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigedrukt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahr Unseres Herrn 1846.
(L. S.) Canig.

Die Auswechsellung der Ratifikationsurkunden des vorstehenden Vertrages hat zu Berlin am 16. Juni 1846. stattgefunden.

II.

Protokoll, einige nachträgliche Bestimmungen enth.

Verhandelt, Berlin 13. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu